



## MARKTGEMEINDE KALWANG

Tel.:  
Fax:  
E-Mail:  
http://

8775 Kalwang, Kirchplatz 1  
03846 8271 - 0  
03846 8271 – 212  
gde@kalwang.gv.at  
[www.kalwang.gv.at](http://www.kalwang.gv.at)

### **Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kalwang**

In der Fassung des Gemeinderates vom 30.06.2017 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kalwang erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kalwang anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Kalwang eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Kalwang im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben, 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße und eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### § 3

#### Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst den gesamten Bereich der

- a) KG. Kalwang,
- b) der KG. Pisching –  
ausgenommen die Objekte Stellerbergweg 12, 13 und 14, Dörfel 1, 2, 2a, 2b,
- c) der KG. Schattenberg –  
ausgenommen die Objekte Lissingsiedlung 8 und 9
- d) der KG. Sonnberg –  
ausgenommen die Objekte Sonnberg 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 8a, 8b, 8c, 8d, 10, 12, 16, 14a, 18, 20a, 20b, 12, Mellingweg 1, 7, 8, Ebnerweg 1, 2, 3, 4, Teichen 26, Sebastianiberg- weg 4, 5, 6, 7, 8, 9, Kurzteichen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, Langteichen 1, 3,

Die im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften werden als Müllzone I bezeichnet.

- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Kalwang jeweils am Ende des Abfuhrbereiches folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten abzuliefern sind. Dazu werden gemeinsame Behälter im von der Marktgemeinde Kalwang festgelegten Ausmaß für die zu sammelnden Fraktionen zur Aufstellung gebracht.

Die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften werden als Müllzone II bezeichnet.

Diese Sammelstellen werden getrennt nach Katastralgemeinden, wie folgt festgelegt:

a) **KG Schattenberg:**

a.a) Altstoffsammelstation „Dobisbach“ – südöstl. der Liegenschaft Dobisbachsiedlung 2

b) **KG Sonnberg:**

b.a) Altstoffsammelstation „Angererbrücke“ – östlich Liegenschaft Polkeweg 3

b.c) Altstoffsammelstation „Steinbruchauffahrt“ – nördlich Liegenschaft Teichen 11

b.d) Altstoffsammelstation „Melling“ – westlich Mellingbachbrücke des Interessentenweges „Sallmerweg“

c) **KG. Pisching:**

c.a) Altstoffsammelstation „Pisching Kolonie“ – auf Parz. .81 (Bfl) – nördlich Objekt Pisching 5

c.b) Altstoffsammelstation „Pisching-Dörfl“ – nordwestlich Liegenschaft Dörfl 7

## § 4

### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über

einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leoben kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheid Erlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Kalwang von Amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde binnen Monatsfrist unaufgefordert zu übermitteln.

- (7) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Ausnahme vom Anschluss an die öffentliche Abfallabfuhr, so hat dies der Liegenschaftseigentümer oder der sonstige Bevollmächtigte binnen einem Monat nach deren Wegfall die Marktgemeinde Kalwang schriftlich anzuzeigen.

## **§ 5**

### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2, gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Stellerhofweg 1, der Marktgemeinde Kalwang abzugeben oder im Zuge der mobilen Sperrmüllsammlung gemäß den Anweisungen der Marktgemeinde Kalwang zur Abholung bereitzustellen. Der Umfang der Entsorgung des Sperrmülls über die Gemeinde wird jährlich mit 100 Kilogramm für Ein-Personen-Haushalt, mit 200 Kilogramm für einen Zwei-Personen-Haushalt, aber mit höchstens 300 Kilogramm pro Haushalt begrenzt. Anfallende Mehrmengen werden zum Selbstkostenbeitrag von € 0,25 pro anfallendem Kilogramm verrechnet.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, sowie Elektro und Elektronikaltgeräte dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Stellerhofweg 1, der Marktgemeinde Kalwang abzugeben.

**Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle  
(Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsäcken. Diese werden von der Marktgemeinde Kalwang bzw. von der Gemeinde Kalwang beauftragten Firmen bereitgestellt. Die Marktgemeinde Kalwang bzw. der von der Gemeinde beauftragte Dritte bleibt jeweils Eigentümer der Abfallsammelbehälter. Werden Abfallsammelbehälter grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, so kann die Marktgemeinde Kalwang die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Marktgemeinde Kalwang bzw. Unternehmens beim Verursacher einfordern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern. Für Liegenschaften außerhalb des Abfuhrbereiches (Müllzone II) werden am Ende des Abfuhrbereiches Altstoffsammelstationen, wo die Abfallsammelsäcke zur Abholung abgestellt werden können, zur gemeinsamen Benutzung bereitgestellt.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Bei 13-maliger Entleerung pro Jahr, darf die Behältergröße von 120 Liter pro Familie und Jahr nicht unterschritten werden.
  - a) Auf begründeten Antrag ist bei Einfamilienhäusern mit einem Einpersonenhaushalt ein 1 x 60 Liter Abfallsammelsack bei 4-wöchentlicher Entleerung bereit zu stellen (d.h. bei Einpersonenhaushalt im Jahr 13 x 60l Abfallsammelsäcke auf begründeten Antrag).
  - b) Grundsätzlich werden nachstehende Behältergrößen und Entleerungshäufigkeit in der **Müllzone II** festgelegt (Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften):
    - 1) Für jede Liegenschaft mit einem Gebäude sind mindestens 2 x 60 Liter Abfallsammelsäcke für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. ) Bei 13-maliger Entleerung pro Jahr, darf die Behältergröße von 120 Liter (2x 60l Abfallsäcke) pro Familie und Jahr nicht unterschritten werden.
    - 2) Auf begründeten Antrag ist bei Einfamilienhäusern mit einem Einpersonenhaushalt ein 1 x 60 Liter Abfallsammelsack bei 4-wöchentlicher Entleerung in der Müllzone II bereit zu stellen (d.h. bei Einpersonenhaushalt im Jahr 13 Abfallsammelsäcke auf begründeten Antrag). Das Behältervolumen darf damit 780 Liter pro Liegenschaft und Jahr nicht unterschreiten.
  - c) Wochenendhäuser, Almhütten, Ferienwohnungen, Kleingartenanlagen usw. mind. 13 Abfallsammelsäcke pro Jahr
  - d) Jagdhütten: Mindestens 6 Abfallsammelsäcke pro Jahr

- e) Pro Anstalt, Geschäft, Betrieb, Gaststätte und dgl. nach Bedarf, mindestens jedoch ein 120 Liter Abfallsammelbehälter (unabhängig von einem im gleichen Objekt befindlichen Haushalt) - bei Müllzone II, mindestens 26 Abfallsammelsäcke pro Jahr
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Bei 13-maliger Entleerung pro Jahr, darf die Behältergröße von 120 Liter pro Familie und Jahr nicht unterschritten werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Kalwang diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Die Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle, erfolgt in besonders gekennzeichneten Behältern (braune Tonne) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern. Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern gelangt eine 120 l Biotonne zur Aufstellung. Die Entleerung erfolgt in den Monaten Juni bis September wöchentlich, darüber hinaus 14-tägig. In größeren Wohnanlagen gelangt grundsätzlich eine 240 l Biotonne für bis zu 8 Wohneinheiten bei vorangeführter Entleerung zur Aufstellung, bei größeren Wohnanlagen das entsprechende Vielfache. Bei Betrieben richtet sich der Bedarf nach dem erforderlichen Anfall an Bioabfall. Über das in der Grundgebühr berücksichtigte Ausmaß hinausgehende Behältervolumen werden als Kostenersatz gesondert zur Vorschreibung gelangen.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Marktgemeinde Kalwang angepasst werden. Die Marktgemeinde Kalwang hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Kalwang von Amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.
- (11) Die Anschlusspflichtigen, bei welchen die Müllabfuhr mittels Abfallsammelsäcke erfolgt, haben die vorgeschriebene Mindestanzahl von Abfallsammelsäcken jeweils vom 1.1. bis spätestens 15.1. eines jeden Jahres im Marktgemeindeamt Kalwang unaufgefordert abzuholen.  
Zusätzliche Abfallsammelsäcke zu der vorgeschriebenen Mindestabnahmezahl oder bei Haushalten etc. die mit Mülltonnen oder Müllcontainern entsorgt werden, können Abfallsammelsäcke nach Bedarf im Marktgemeindeamt Kalwang abgeholt werden. Die Müll-abfuhr- und Beseitigungsgebühren sind bei der Abholung von zusätzlichen Abfallsammelsäcken sofort zu entrichten.
- (12) Kann die anfallende Restmüllmenge in dem nach Personenanzahl zugeordneten Behältervolumen nicht untergebracht werden, so kann entweder der Anschlusspflichtige ein größeres Behältervolumen anfordern bzw. bei Feststellung o.a. Tatsache durch Organe der Marktgemeinde wird das notwendige Behältervolumen mit Bescheid vorgeschrieben.
- (13) In Wohnhäusern mit Festbrennstoffheizungen in der Müllzone I – in welche kein Fernwärmeanschluss eingeleitet ist - werden über Antrag bei der Marktgemeinde Kalwang in der Heizperiode die zur Abfuhr der Asche notwendigen Restmüllgefäße (Abfallsammel-säcke) – max. 6 Stück pro Heizperiode - ohne zusätzliche Verrechnung bereitgestellt, welche bei der Marktgemeinde Kalwang zu den Öffnungszeiten abgeholt werden können.
- (14) Für Familien mit Kleinkindern – bis maximal 3 Jahre - und pflegebedürftige Personen werden jährlich zusätzlich 6 Abfallsammelsäcke kostenlos für die Windelentsorgung abgegeben. Die Säcke können bei der Marktgemeinde Kalwang zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

## § 7

### Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Kalwang Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Marktgemeinde Kalwang (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Kalwang werden folgende Standort für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

1. Brücke Dobisbach

2. Autobushaltestelle beim Wohnhaus Marktstraße 79
  3. Autobushaltestelle beim Wohnhaus Kalwang Bundesstraße 3
  4. Schloßweg 1 (ehem. Trafik Oswald)
  5. Einfahrt Hochstraße 6
  6. Parkplatz Nah- und Frisch
  7. Einfahrt Teichen
  8. Auffahrt Steinbruch
  9. Brücke Angerer (Teichen)
  10. Einfahrt Fohlenhof
  11. Fohlenhofsiedlung Fohlenhofweg 9
  12. Gegenüber Wohnhaus Sonnenweg 6
  13. Auffahrt Salmerweg
  14. Pfarrhof
  15. Einfahrt zum Wohnhaus Kapellengasse 2
  16. Gegenüber Wohnhaus Bärnplatzweg 1
  17. Gegenüber Wohnhaus Reitschulgasse 1
  18. Bahnhofskreuzung – B 113
  19. Kolonie Pisching
  20. Gegenüber Wohnhaus Kalwang, Dörfel 7
- (5) Die/der Bürgerin/Bürger wird mittels Anschlag an der Amtstafel bzw. auf der Homepage unter [www.kalwang.at](http://www.kalwang.at) von den genauen Standorten der dezentralen Sammelstellen in Kenntnis gesetzt.

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines jährlichen Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen per Post und mittels Gemeindezeitung zur Kenntnis gebracht.

- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) ebenso die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum ( ASZ) Stellerhofweg 1, der Marktgemeinde Kalwang jeweils am Donnerstag (ausgenommen Feiertage) in der Zeit von 13,00 Uhr bis 16,30 Uhr oder im Rahmen der mobilen Sammlung die rechtzeitig an der Amtstafel bzw. einer amtlichen Mitteilung an den Haushalten angekündigt werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (7) Die Übernahme von Baum- und Strauchschnitt erfolgt im Abfallwirtschaftszentrum Kalwang bzw. festgelegten Kleinkompostierungsplatz der Marktgemeinde Kalwang und im Zuge der mobilen Abholung.
- (8) Baum- und Strauchschnitt:  
Für die Bearbeitung von Baum- und Strauchschnitt wird von der Gemeinde ein Häcksler unter nachstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

Der Häcksler wird nur mit Gemeindearbeiter als Bediener zur Verfügung gestellt. Sollte das Häckslergut auf der Liegenschaft nicht verwendet (kompostiert) werden können, so wird dieses über die Gemeinde (durch Gemeindearbeiter) entsorgt, wobei der Zeitaufwand zum festgelegten Stundensatz in § 17 Abs. 2 in Rechnung gestellt wird - eventuell anfallende Kompostierungskosten bzw. Entsorgungskosten werden zum tatsächlichen Aufwand dem Liegenschaftseigentümer etc. gegen verrechnet.

Die Terminvereinbarung ist ausschließlich mit dem Marktgemeindeamt Kalwang - Amtsleitung - mindestens 2 Tage vorher - zu treffen.

Die Termineinteilung obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung (Gemeindeamt). Der Häckslerdienst kann nur während der normalen Arbeitszeit der Gemeindearbeiter ausgeführt werden.

Der Häckslerdienst kann auch außerhalb der normalen Arbeitszeit der Gemeindearbeiter mittels freier Vereinbarung mit dem jeweiligen Gemeindearbeiter vereinbart werden, wobei der Entschädigungssatz gemäß Punkt § 17 Abs. 2 in voller Höhe der Gemeinde zu leisten ist. Die Arbeitsleistung des Gemeindearbeiters ist vom Liegenschaftseigentümer etc. zu tragen und somit unterliegt die Entschädigung der Leistung des Gemeindearbeiters außerhalb der Dienstzeit der freien Vereinbarung zw. Liegenschaftseigentümer etc. und Gemeindearbeiter.

Ein Anspruch auf Ausführung eines Häckslerdienstes außerhalb der normalen Arbeitszeit der Gemeindearbeiter besteht nicht.

Der Strauch- und Baumschnitt etc. ist vorher vom Liegenschaftseigentümer etc. auf einer zentralen und zufahrtsgeeigneten Stelle vorzubereiten.

Größere Mengen Strauch- und Baumschnitt etc. aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind vom Häckslerdienst der Gemeinde ausgeschlossen (diesen Betrieben stehen über den Maschinenring größere und leistungsfähigere Häcksler zur Verfügung).

Sollte Strauch- und Baumschnitt etc. mittels des von der Gemeinde angekauften

Häckslers nicht bearbeitet - gehäckselt - werden können, so entsteht kein Anspruch auf eine Entsorgung durch die Gemeinde (Strauch- und Baumschnitt etc. hat Liegenschafts-eigentümer etc. selbst zu entsorgen).

Strauch- und Baumschnitt kann nur bis zu einer max. Durchmesserstärke (Aststärke) von 6 cm gehäckselt werden und sind vor Anforderung des Häcklerdienstes stärkere Äste zu entfernen.

Die Gemeinde und die Gemeindearbeiter sind aus der Durchführung des Häcklerdienstes schad- und klaglos zu halten.

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Marktgemeinde Kalwang hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben vom 29. September 2005 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Biogene Siedlungsabfälle: mechanische Aufbereitungsanlage der Firma Anton Mayer Ges.m.b.H.; 8770 St. Michael und landwirtschaftliche Kompostieranlage Ing. Wilfried Thoma; 8793 Gai
2. Strassenkehrrecht: (Straßenkehrrecht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) wird in der mechanischen Aufbereitungsanlage der Firma Anton Mayer Ges.m.b.H.; 8770 St. Michael
3. sperrige Siedlungsabfälle: mechanische Aufbereitungsanlage Firma Anton Mayer Ges.m.b.H.; 8770 St. Michael
4. gemischte Siedlungsabfälle: mechanische Aufbereitungsanlage Firma Anton Mayer Ges.m.b.H.; 8770 St. Michael
5. Altpapier: mechanische Aufbereitungsanlage Firma Anton Mayer Ges.m.b.H.; 8770 St. Michael

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leoben über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Kalwang an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsggebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 15

### Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 49,41
- (3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Wochenendhäuser, Almhütten, Ferienwohnungen, Kleingartenanlagen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagereinrichtungen, Arztpraxen, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Banken, Krankenhäuser, Betreutes Wohnen, Gemeindeeinrichtungen, Schulen, Kindergärten, Veranstaltungszentren, Sportheime, Vereinsheime, Pseudobaulichkeit.
- (4) Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Nutzungseinheit errichtet und ein Abfallsammelbehälter beigelegt wurde. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten werden Gemeinschaftssammelbehälter beigelegt. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden mit vorhandenen Nutzungseinheiten gilt daher der Abfallsammelbehälter nach Errichtung der Nutzungseinheit als beigelegt. Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit endet mit Abbruch der Nutzungseinheit.

## § 16

### Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigelegten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	pro Jahr	€	32,47
-----------------	-------	----------	---	-------

Kunststoffgefäß	240 l	pro Jahr	€	64,64
-----------------	-------	----------	---	-------

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 l	pro Jahr	€	161,59
-----------------	-------	----------	---	--------

Kunststoffgefäß	240 l	pro Jahr	€	323,18
-----------------	-------	----------	---	--------

Abfallcontainer	770 l	pro Jahr	€	1.036,75
-----------------	-------	----------	---	----------

Abfallcontainer 1100 l pro Jahr € 1.481,09

Abfallsammelsack 60 l pro Jahr € 80,73

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 6,21

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen pro Haushalt sowie im § 6 Abs. 3 lit d – f definierten Objekte.

## § 17

### Kostensätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (*wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen*) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Marktgemeinde Kalwang zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.
- (2) Desgleichen kann für zusätzliche erforderliche Zufahrten infolge nicht zugänglicher Sammelbehälter oder Aufstellplätze ein gesonderter Kostensatz (wiederholtes Zufahren) vorgeschrieben werden. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Markt-gemeinde Kalwang zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.
- (3) Für den Häckslerdienst werden nachstehende Gebühren - Kostensätze in Rechnung gestellt:
- a) Als Entschädigung ist pro Stunde ein Betrag von € 30,00 zu leisten
  - b) Mindestverrechnungsbasis ist 0,5 Stunden

Die Zeitdauer wird ab Eintreffen und Abfahrt bei der Arbeitsliegenschaft berechnet.

Sollte das Häckslergut auf der Liegenschaft nicht verwendet (kompostiert) werden können, so wird dieses über die Gemeinde (durch Gemeindearbeiter) entsorgt, wobei der Zeitaufwand zum festgelegten Stundensatz in Abs. a bis b in Rechnung gestellt wird - eventuell anfallende Kompostierungskosten bzw. Entsorgungskosten werden zum tatsächlichen Aufwand dem Liegenschaftseigentümer etc. gegen verrechnet.

- (4) Für zusätzlich ausgegebene Abfallsammelsäcke (60 Liter) wird eine Gebühr von € 6,21 in Rechnung gestellt.

## § 18

### Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## § 19

### Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## § 20

### Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## § 21

### Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kalwang vom 24. März 2017 tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag außer Kraft. Die Verordnung vom 30. Juni 2017, tritt mit 17. Juli 2017 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Mario Angerer

Angeschlagen, am 30. Juni 2017

Abgenommen, am 17. Juli 2017